

# Synopsis

Alte Satzung	Neue Satzung
<p>§ 2 Abs. 3:</p> <p>Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Mirker Hains in Wuppertal.</p>	<p>§ 2 Abs. 3:</p> <p>Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Finanzierung besonderer Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, indem zum Wohle der Allgemeinheit natürliche, nicht überkommene Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Biotope und Streuobstwiesen) in Wuppertal geschützt und gestaltet werden, sowie durch die Förderung der Umweltbildungsarbeit im Naturschutz in Wuppertal.</p>
<p>§ 2 Abs. 4:</p> <p>Sollten darüber hinaus noch Stiftungsmittel zur Verfügung stehen, können diese für besondere Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden, indem zum Wohle der Allgemeinheit natürliche, überkommene Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Biotope und Streuobstwiesen) in Wuppertal geschützt und gestaltet werden, sowie zur Förderung der Umweltbildungsarbeit im Naturschutz in Wuppertal.</p>	<p>§ 2 Abs. 4:</p> <p>Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p>§ 2 Abs. 5:</p> <p>Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>§ 2 Abs. 5.</p> <p>Die Mittel der Stiftung dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger sowie die Organmitglieder erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p>
<p>§ 2 Abs. 6:</p> <p>Die Mittel der Stiftung dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden.</p>	<p>§ 2 Abs. 6:</p> <p>Absatz ist weggefallen</p>
<p>§ 10:</p> <p>Bei der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>§ 10:</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat.</p>